

**ÖFFENTLICH-RECHTLICHE VEREINBARUNG ÜBER DIE ERFÜLLUNG  
DER AUFGABEN EINES GEMEINDEVERWALTUNGSVERBANDES  
(VEREINBARTE VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT) VOM 13. DEZEMBER 1979**

Die Gemeinden Allmersbach im Tal, Althütte, Aspach, Auenwald, Burgstetten, Kirchberg/Murr, Oppenweiler, Weissach im Tal sowie die Stadt Backnang – jeweils mit Zustimmung der Gemeinderäte – schließen zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft aufgrund der §§ 59 bis 62 der Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 25 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (GKZ) folgende vom Regierungspräsidium Stuttgart mit Verfügung vom 22. Mai 1980 – Nr. 12-85 V Bk/19 auf 04. Juni 1980 genehmigte

**Vereinbarung:**

**§ 1**

**Gegenstand der Vereinbarung**

- (1) Die Stadt Backnang (im folgenden Stadt) erfüllt für die Gemeinden Allmersbach im Tal, Althütte, Aspach, Auenwald, Burgstetten, Kirchberg/Murr, Oppenweiler und Weissach im Tal (im folgenden Nachbargemeinden) die Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbands (vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft).
- (2) Die Stadt berät die Nachbargemeinden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Bei Angelegenheiten, die andere an der Verwaltungsgemeinschaft beteiligte Nachbargemeinden betreffen und eine gemeinsame Abstimmung erfordern, haben sich die Nachbargemeinden der Beratung durch die Stadt zu bedienen.
- (3) Die Stadt erledigt für die Nachbargemeinden in deren Namen die folgenden Angelegenheiten und Geschäfte der Gemeindeverwaltung nach den Beschlüssen und Anordnungen der Gemeindeorgane (Erledigungsaufgaben):
  1. Gesetzliche Erledigungsaufgaben:
    - a) die technischen Angelegenheiten bei der verbindlichen Bauleitplanung und der Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen sowie von Maßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz,
    - b) die Planung, Bauleitung und örtliche Bauaufsicht bei den Vorhaben des Hoch- und Tiefbaus,
    - c) die Unterhaltung und den Ausbau der Gewässer zweiter Ordnung.
  2. Weitere Erledigungsaufgaben:
    - a) den Ausbau und die Unterhaltung der Straßenbeleuchtung nach § 43 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg,

- b) die Straßenreinigung, ausgenommen der Winterdienst,
- c) die Kanalreinigung.

- (4) Die Stadt erfüllt anstelle der Nachbargemeinden in eigener Zuständigkeit die folgenden Aufgaben (Erfüllungsaufgaben):  
Gesetzliche Erfüllungsaufgaben: die vorbereitende Bauleitplanung.
- (5) Die Stadt nimmt ferner die der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft sonst noch durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes übertragenen Aufgaben wahr.

**§ 2**

**Gemeinsamer Ausschuss**

- (1) Zur Entscheidung anstelle des Gemeinderats der Stadt und seiner beschließenden Ausschüsse über die Wahrnehmung der Erfüllungsaufgaben nach § 1 Abs. 4 wird ein gemeinsamer Ausschuss gebildet.
- (2) Der gemeinsame Ausschuss besteht aus 20 Mitgliedern. Hiervon entfallen 9 auf die gesetzlichen Vertreter der Stadt und der Nachbargemeinden und 11 auf die weiteren Vertreter. Von diesen erhalten die Stadt 3 und die Nachbargemeinden je 1 Vertreter.
- (3) Die weiteren Vertreter einer jeden Gemeinde werden nach jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte von dem neu gebildeten Gemeinderat aus seiner Mitte gewählt. Scheidet ein weiterer Vertreter vorzeitig aus dem Gemeinderat oder dem gemeinsamen Ausschuss aus, wird für den Rest der Amtszeit ein neuer weiterer Vertreter gewählt.
- (4) Für jeden weiteren Vertreter nach Absatz 2 ist ein Stellvertreter zu bestellen, der diesen im Verhinderungsfall vertritt.
- (5) Auf die Stadt und die Nachbargemeinden entfallen an Stimmen:

Stadt Backnang	20
Gemeinde Allmersbach im Tal	2
Gemeinde Althütte	2
Gemeinde Aspach	4
Gemeinde Auenwald	3
Gemeinde Burgstetten	2
Gemeinde Kirchberg an der Murr	2
Gemeinde Oppenweiler	2
<u>Gemeinde Weissach im Tal</u>	<u>3</u>
	40

- (6) Vor jeder Gemeinderatswahl ist das in Abs. 5 festgelegte Stimmenverhältnis zu überprüfen und gegebenenfalls neu festzusetzen. Hierbei erhält die Stadt 50 % und die Nachbargemeinden zusammen ebenfalls 50 % der Gesamtstimmen. Die Einzelstimmen der Nachbargemeinden werden unter Zugrundelegung der fortgeschriebenen Einwohnerzahlen festgelegt.

### § 3

#### **Geschäftsgang des gemeinsamen Ausschusses**

- (1) Auf den gemeinsamen Ausschuss finden die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Geschäftsgang des Gemeinderats entsprechende Anwendung, soweit sich aus dem Gesetz über Kommunale Zusammenarbeit oder dieser Vereinbarung nichts anderes ergibt.
- (2) Der gemeinsame Ausschuss ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert oder wenn es ein Drittel der an der Verwaltungsgemeinschaft beteiligten Gemeinden unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des gemeinsamen Ausschusses gehören.
- (3) Der gemeinsame Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Stimmen und mindestens die Hälfte der an der Verwaltungsgemeinschaft beteiligten Gemeinden vertreten sind und wenn die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird.
- (4) Die Niederschrift über die Verhandlungen des gemeinsamen Ausschusses ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Sie ist den Mitgliedern des gemeinsamen Ausschusses spätestens bei der nächsten Sitzung dieses Ausschusses zur Kenntnis zu bringen.

### § 4

#### **Weitere Mitwirkungsrechte**

Gegen Beschlüsse des gemeinsamen Ausschusses kann eine beteiligte Gemeinde binnen zwei Wochen nach der Beschlussfassung Einspruch einlegen, wenn der Beschluss für sie von besonderer Wichtigkeit oder erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ist. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Auf einen Einspruch hat der gemeinsame Ausschuss erneut zu beschließen. Der Einspruch ist zurückgewiesen, wenn der neue Beschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der vertretenen Gemeinden, mindestens jedoch mit der Mehrheit aller Stimmen, gefasst wird.

### § 5

#### **Finanzierung**

- (1) Der der Stadt entstandene, nicht anderweitig gedeckter Aufwand wird auf die Nachbargemeinden wie folgt umgelegt:

1. Bei den Aufgaben nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe a) bis c) und Nr. 2 Buchstabe a) bis c) nach dem für die einzelne Nachbargemeinde tatsächlich entstandenen Aufwand.
2. Bei allen übrigen von der Stadt wahrgenommenen Aufgaben nach dem Verhältnis der nach § 147 GO maßgebenden Einwohnerzahlen.

- (2) Die Umlage ist mit je einem Viertel in der Mitte des Vierteljahres fällig. Solange ihre Höhe noch nicht festgestellt ist, haben die Nachbargemeinden zu diesen Terminen Vorauszahlungen auf der Grundlage der Vorjahrsschuld zu leisten.

### § 6

#### **Schlussbestimmungen**

Die Höhe der Vorauszahlungen auf die Umlage (§ 5 Abs. 2) im ersten Jahr des Bestehens der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft wird von der Stadt im Benehmen mit dem gemeinsamen Ausschuss gesondert festgesetzt.

### § 7

#### **Übergangsbestimmung**

Bis zur nächsten Gemeinderatswahl im Jahr 1980 gilt § 2 Abs. 2 in folgender Fassung:

„Der gemeinsame Ausschuss besteht aus 27 Mitgliedern. Hiervon entfallen 9 auf die gesetzlichen Vertreter der Stadt und der Nachbargemeinden und 18 auf die weiteren Vertreter. Von diesen erhalten die Stadt 6, die Nachbargemeinden Allmersbach im Tal 1, Althütte 1, Aspach 3, Auenwald 2, Burgstetten 1, Kirchberg/Murr 1, Oppenweiler 1, Weissach im Tal 2 Vertreter.“

### § 8

#### **Inkrafttreten**

Die Vereinbarung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft, frühestens jedoch am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung der Vereinbarung und dieser Vereinbarung.

*Für die Gemeinde:*  
Allmersbach im Tal  
Althütte  
Aspach  
Auenwald  
Burgstetten  
Kirchberg/Murr  
Oppenweiler  
Weissach im Tal  
für die Stadt Backnang

*Bürgermeister:*  
gez. Kieninger  
gez. Sipple  
gez. i.V. Otterbach  
gez. Schmitt  
gez. Stähler  
gez. Häußermann  
gez. Brischke  
gez. Deuschle  
Oberbürgermeister  
gez. Dietrich

Bekannt gemacht in der Backnanger Kreiszeitung vom 31.05.1980..